

# HAUSHALTSSATZUNG

Hospitalstiftung Bad Windsheim  
(Landkreis Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim)

## für das HAUSHALTSJAHR 2021

Aufgrund Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes i.V.m. Art. 61 ff der Gemeindeordnung erlässt die Hospitalstiftung der Stadt Bad Windsheim folgende Haushaltssatzung:

### § 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	104.700,-- EUR

und

im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	100.000,-- EUR

ab.

(2) Der Wirtschaftsplan des Pflegeheimes mit Brunnenhaus schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	3.867.010,47 EUR
in den Aufwendungen mit	4.341.466,57 EUR
und dem Saldo von	- 474.456,10 EUR

und

im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben	200,00 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für

die Hospitalstiftung mit	0,00 EUR,
das Pflegeheim mit	200.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Hospitalstiftung wird

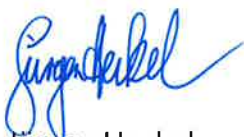
für die Hospitalstiftung auf	17.400,-- EUR und
für das Pflegeheim auf	640.000,-- EUR

festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Bad Windsheim,  
STADT BAD WINDSHEIM



Jürgen Heckel  
Erster Bürgermeister